Deckungserweiterungen Eigenheim

(DEE– Fassung 10/2026)

1. Nebengebäude
 Nebengebäude sind bis 50 m² mitversichert. (Nebengebäude sind Gebäude, welche nicht zum Wohnen geeignet sind und dem Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken dienen.) Es muss die gesamte Fläche aller Nebengebäude angegeben werden.

2. Verrußung
 In Erweiterung zu Artikel 15 GEEP beträgt die Versicherungsleistung für Verrußungsschäden maximal € 500,- (ohne Selbstbehalt) auf „Erstes Risiko".

3. Schadensuchkosten in der Versicherung gegen Leitungswasserschäden
 In Abänderung des Artikels 28 Pkt. 2.3.1. GEEP sind Suchkosten auch bei einem nicht entschädigungspflichtigen Schaden an den versicherten Rohren bis € 400,- mitversichert.

4. Folgeschäden durch Austritt von Leitungswasser durch undichte Silikonfugen
 In Erweiterung zu Artikel 26 GEEP gelten Folgeschäden durch Austritt von Leitungswasser durch undichte Silikonfugen im Sanitärbereich an Badewannen oder Brausetassen mitversichert.
 Die Ersatzleistung erfolgt auf „Erstes Risiko" und ist mit € 1.500,- je Schadenfall begrenzt.

5. Muffenversatz – Lösen von Rohrverbindungen
 In Erweiterung zu Artikel 26 GEEP gilt auch das Lösen von Rohrverbindungen (Muffenversatz) als Rohrbruch. Es gelten die Kosten für die Reparatur bis € 1.000,- auf „Erstes Risiko" mitversichert.

6. Verstopfungen außerhalb des versicherten Gebäudes
 In Abweichung zu Artikel 37 GEEP, Punkt „Erweiterung des Versicherungsschutzes (Dichtungsschäden an Rohren, Schäden an angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen, Verstopfungsschäden)" sind die Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen der Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes, jedoch innerhalb des Grundstückes, mit- versichert.

7. Optische Schäden durch Hagel
 Für optische Schäden durch Hagel gemäß der Besonderen Bedingungen für die muki-Eigenheim Sturmversicherung gilt eine Höchstentschädigungssumme von € 10.000,- auf „Erstes Risiko" versichert, wobei davon maximal € 1.000,- auf Schäden an Dachrinnen und Regenfallrohren entfallen können.
 Voraussetzung für eine Ersatzleistung ist die Wiederherstellung der beschädigten Teile.
 Ab einer Entschädigungsleistung von € 2.500,- gilt ein Selbstbehalt von € 250,- je Schadenfall als vereinbart.

8. Haus- und Grundbesitzhaftpflicht
 Für die Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung im Sinne des Abschnittes B 11. der AHVB und EHVB 2009 gilt eine Versicherungssumme von € 5.000.000,- als vereinbart.
 Abweichend dazu bleibt die in Abschnitt B 11. Pkt. 1.4. der AHVB und EHVB 2009 genannte Begrenzung für Sachschäden durch Umweltstörung weiterhin mit maximal € 75.000,- unverändert aufrecht.

9. Bruchschäden am Wasserschieber (Absperrvorrichtung der Hauswasserleitung)
 In Erweiterung zu Artikel 26 GEEP sind bei Bruch des Wasserschiebers die Kosten der Behebung bis € 2.500,- auf Erstes Risiko mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer gesetzlich zur Behebung verpflichtet ist und hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.

muki versicherungsverein auf gegenseitigkeit, a-4820 bad ischl, wirerstraße 10, tel +43 (0)5 0665 – 1000, fax dw – 3400,
elementar@muki.com, www.muki.com, dvr 2110857, fn 251897